

Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -**, ist als Pensionskasse eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit fast 100 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung für die Belegschaften ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Versicherten bzw. der Ruhegehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst exklusiv die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Die AHV konzentriert ihre Aktivitäten ausschließlich auf die TÜV Organisationen und beschränkt das Tarifangebot auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Von unseren Mitgliedern werden wir primär als eine Einrichtung angesehen, die eine nachweislich sehr erfolgreiche Anlage der uns anvertrauten Mittel am Kapitalmarkt betreibt. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

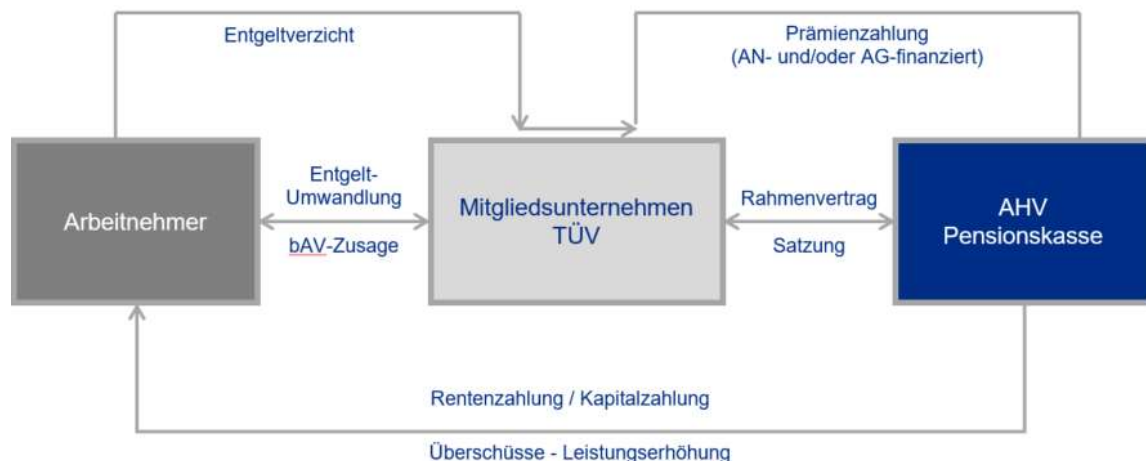
Die AHV offeriert drei Durchführungswege unter einem Dach:

1. Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern.
2. **Direkte Pensionskasse; hier bieten wir den Arbeitnehmern unserer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.**
3. AHU-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e. V.; Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen.

Betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse

Seit der Gründung im Jahr 1924 bis 2002 war die AHV ausschließlich als Rückdeckungspensionskasse tätig, mit Einführung des Rechts auf Entgeltumwandlung im Jahr 2002 hat sie das Angebot um das Pensionskassengeschäft erweitert. Hier bietet sie den Arbeitnehmern ihrer Mitgliedsunternehmen einen direkten Versicherungsschutz an.

Die Beiträge können sowohl durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung aber auch durch den Arbeitgeber finanziert werden. Der Versorgungsberechtigte hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen bei der AHV.



Kundenmerkblatt zur bAV - Arbeitnehmer-finanziert (Entgeltumwandlung)/ Arbeitgeber-finanziert -

1. Wie funktioniert betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionskasse?

Sie reichen Ihre Vereinbarung (Entgeltumwandlung) bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Umgewandelt werden können sowohl Bestandteile des monatlichen Entgeltes als auch einmalige Zahlungen des Arbeitgebers (wie z.B. Weihnachtsgeld, Sonderzahlung, etc.). Arbeitgeberfinanzierte Zusagen werden individuell durch den Arbeitgeber gehandhabt.

2. Kann auch der Ehepartner über die AHV „Entgelt umwandeln“?

Nein, denn bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, d.h. es muss eine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Der Ehepartner kann nur dann Entgeltumwandlung über die AHV durchführen, wenn er selbst Mitarbeiter eines AHV-Mitglieds ist.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der AHV?

Ja, denn eine Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die ihren Mitgliedern und – im Falle der Entgeltumwandlung – der/dem Arbeitnehmer/in oder seinen/ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1 b Abs. 3 BetrAVG).

4. Was geschieht bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Für Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, die auf Entgeltumwandlung beruhen oder nach § 1b (1) BetrAVG unverfallbar sind, bestehen bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis folgende Möglichkeiten:

a. **Beitragsfreistellung** - Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, d.h. Sie zahlen keine weiteren Beiträge mehr ein. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt weiterhin am Überschussverfahren teil. Sobald Sie Ihre gesetzliche Rente beanspruchen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit auch wir mit unserer Rentenzahlung beginnen können.

b. **Kapitalübertragung** - Das für Sie gebildete Kapital kann auf Ihren Antrag hin auf das Versorgungswerk (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden.

c. **Fortführung des Vertrages** - Auf Wunsch können Sie die Versicherung mit eigenen Beiträgen aus Ihrem Nettoverdienst fortsetzen. Wir weisen aber darauf hin, dass bei Fortführung des Vertrages mit Beiträgen aus dem Nettogehalt die Arbeitgeberhaftung für die Leistungen aus diesen Beiträgen entfällt und keine Insolvenzversicherung vorhanden ist.

Eine fortzusetzende Entgeltumwandlung aus Ihrem Bruttogehalt ist nur dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls Mitgliedsunternehmen der AHV ist. In diesem Fall kann das bestehende Versicherungsverhältnis durch den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden.

5. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Entgeltumwandlung?

Neben dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bietet die Entgeltumwandlung auch steuerliche Vorteile:

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Sozialabgabenfreiheit* nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV/ § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV :

Ein Betrag in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (**2023: max. 7.008 EUR**) kann jährlich steuerfrei, (4% sozialabgabenfrei*) in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

b) Steuerfreiheit 2018 - Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG):

Für Neuzusagen gilt 5 a), für Alt - Zusagen (Entgeltumwandlungsvereinbarungen), für die die sog. Lohnsteuerpauschalierung jemals in Anspruch genommen wurde, findet weiterhin die Lohnsteuerpauschalierung 5 c) Anwendung, sofern diese noch nicht ausgeschöpft ist und wird auf die 8% max. Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

c) Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG a.F.:

Hierbei wird ein Umwandlungsbetrag in Höhe von max. 1.752 EUR pro Jahr pauschal mit einem Steuersatz in Höhe von 20% versteuert. Erfolgt die Umwandlung aus Einmalzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) ist der Betrag sozialabgabenfrei*.

d) Förderung der Privatvorsorge nach §§ 10a, 82 ff. EStG („Riester-Förderung“):

Die „Riester-Förderung“ besteht zum einen aus Zulagen (einer Grundzulage und Kinderzulagen) sowie ggf. aus einer zusätzlichen Steuererstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Der maximal geförderte Betrag beträgt hierbei 2.100 EUR p.a. (inkl. Zulagen).

Bei der Riesterförderung besteht keine Sozialabgabenfreiheit (Beiträge aus dem Nettoeinkommen)

Näheres s. auch Verbraucherinformation „Grundlagen der Fördermöglichkeiten“

*Hinweis: Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

6. Müssen die Altersleistungen der AHV im Alter versteuert werden?

Ja, resultieren die Altersleistungen aus geförderten Beitragszahlungen, so sind sie gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte voll zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Haben Sie eigene Beiträge aus Ihrem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, oder haben Sie lohnsteuerpauschalierte Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. an die AHV geleistet, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. (Für Kapitalleistungen aus Nr. 6., Satz 2 genannten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen.)

7. Müssen von den Altersleistungen der AHV Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden?

Ja, bei bestehender Beitragspflicht sind wir verpflichtet, Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen, Leistungen aus einer nach Riester geförderten Anwartschaft werden nach dem neuen BRSG 2018 nicht mehr herangezogen.

8. In welchen Fällen kann ich meine Beitragszahlung einstellen?

Sie können Ihre Beitragszahlung jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen. Eine Wiederaufnahme Ihrer Zahlung ist ebenfalls jederzeit möglich.

9. Kann ich meinen Entgeltumwandlungsbeitrag erhöhen oder herabsenken?

Ja, Ihre Prämienzahlung ist flexibel, d.h. Sie können Ihren Beitrag jederzeit erhöhen* oder herabsenken, wenn Sie es wünschen.

10. Habe ich Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufwertes, wenn ich meinen Versicherungsvertrag kündigen möchte oder werden meine Beiträge erstattet?

Nein, ein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufwertes der Versicherung besteht nicht, ebenso nicht auf Rückzahlung von Beiträgen. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch beitragsfrei stellen.

11. Welche Kosten fallen bei Abschluss eines Vertrages an?

Keinerlei Vermittler- /Abschlussprovision

Eine Vermittler- oder Abschlussprovision für Versicherungsvertreter (wie z.B. bei einer Lebensversicherung) fällt bei uns nicht an.

Niedrige Verwaltungskosten

Die Tarife der AHV sind mit Verwaltungskosten in Höhe von 0 5% der Beitragshöhe kalkuliert. Die tatsächlichen Verwaltungskosten unterschreiten aufgrund der überschaubaren Strukturen und effizienten Verwaltung regelmäßig die kalkulierten Kostensätze.

12. Wie wird die Höhe der AHV-Rente ermittelt?

Abhängig von den im jeweiligen Kalenderjahr eingezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Anwartschaft in Form eines Rentenbausteins. Die Höhe eines Rentenbausteins ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dem Alter des Versicherten im jeweiligen Kalenderjahr und der im Kalenderjahr geltenden Rententabelle. Das Alter wird dabei ermittelt als Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die jeweils geltende Rententabelle können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihres Tarifs entnehmen. Die Höhe der AHV-Rente ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteine. Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65./67. (je nach Tarif) Lebensjahres wird ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Summe der Rentenbausteine vorgenommen.

*Erhöhungen nur im aktuell offenen Tarif. Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.

13. Wie erfahre ich, welcher Rentenbaustein meinem Versicherungsvertrag gutgeschrieben wurde und wie hoch meine Anwartschaft aufgrund meiner bisher geleisteten Beiträge ist?

Sie erhalten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Prämie sowie über die Höhe des daraus resultierenden Rentenbausteins. Außerdem informieren wir Sie über die Höhe Ihrer bis dahin erreichten Anwartschaft und erwirtschaftete Überschüsse.

14. Welche Veränderungen muss ich der AHV mitteilen?

Teilen Sie uns bitte sämtliche Änderungen im Personen- und Familienstand jeweils unverzüglich mit. Dazu gehören insbesondere die Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Namens sowie Ihres Familienstandes.

15. Können meine Rentenansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Nein, die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen der AHV ist ausgeschlossen.

16. Werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja, personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz, es gelten hierbei die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem BDSG ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter und Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Die AHV beachtet dabei die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. es werden nur die Daten von Ihnen erhoben und gespeichert, die wir zur Feststellung und Verwaltung Ihres Anspruchs benötigen.

17. Wie wird der Überschuss der AHV ermittelt und verteilt?

Die Überschüsse der AHV stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres. Der Überschuss wird voll an die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet und führt zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

18. Ist mein Rentenanspruch insolvenzgeschützt?

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe auch Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetz vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt. Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.

Verbraucherinformation - Grundlagen der Förderungsmöglichkeiten -

Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge aus Entgeltumwandlung gem. § 3 Nr. 63 EStG an die AHV sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG-West in **2023: 87.600 EUR**), also im Jahr **2023 bis zu 7.008 EUR**, steuerfrei. 4% der BBG sind zudem sozialabgabenfrei.*

Für Entgeltumwandlungen, für die eine Lohnpauschalierung (§ 40 b EStG alte Fassung) Anwendung gefunden hat, gilt dies auch weiterhin:

Ein Betrag in Höhe von max. 1.752 EUR p.a. wird dabei pauschal mit 20% versteuert.

Die hieraus erfolgende Rentenzahlung ist dann nahezu steuerfrei (Ertragsanteilsbesteuerung). Erfolgt der Betrag aus Einmalzahlungen des Arbeitgebers – z.B. Tantieme, Weihnachtsgeld –, so ist diese Entgeltumwandlung sozialabgabenfrei.*

Diese Beträge werden auf die o.g. maximale Grenze von 8% BBG-West (§ 3 Nr. 63 EStG) angerechnet.

*Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben, zudem müssen nachgelagert in der Leistungsphase Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.

Förderung Ihrer Beiträge aus dem Nettoeinkommen nach §§ 10a, 82 ff. EStG ("Riester-Förderung")

Die staatliche Förderung der Riester-Rente besteht aus zwei Teilen:

1. aus den Zulagen (einer Grundzulage sowie Kinderzulage je Kind) und
2. aus der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben (max. 2.100 EUR p.a.) im Rahmen der Einkommensteuererklärung über das Finanzamt geltend zu machen. Dies ist immer dann möglich, wenn die Zulagen nicht ausreichen, um den aus dem Nettoeinkommen geleisteten Beitrag rechnerisch steuerfrei zu stellen.

Die Riester-Förderung ist zeitlich gestaffelt. Um die staatliche Riester-Förderung zu erhalten, muss der Versicherte pro Jahr den folgenden Mindesteigenbeitrag (inkl. Zulagen) aus seinem Nettoeinkommen leisten.

Mindesteigenbeitrag zur Riester-Förderung in % des Vorjahres-einkommens: seit 2008 4%

Unterschreitet der Mindesteigenbeitrag den jährlich vorgeschriebenen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR, muss mindestens dieser Sockelbetrag eingezahlt werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Neben der staatlichen Grundzulage gibt es pro Kind jährlich zusätzliche Kinderzulagen:

seit 2018 175 EUR Grundzulage
seit 2008 185 EUR Kinderzulage
für ab 2008 geb. Kinder 300 EUR.

Wenn Sie sich für die Riesterförderung entscheiden, schließen Sie eine entsprechende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit Ihrem Arbeitgeber ab. Nach Ablauf des Jahres erhalten Sie dann automatisch von uns ein Antragsformular für die Zulagen. Wir übernehmen dann die Weiterleitung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und kümmern uns für Sie um die Abwicklung: Die ZfA ermittelt die Höhe der Zulage und überweist diese an die AHV. Die Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag umgehend gutgeschrieben.

Die evtl. zusätzliche Steuererstattung des Finanzamtes beantragen Sie mit dem Formular "Anlage AV" Ihrer Steuererklärung. Wir senden Ihnen nach Ablauf des Jahres eine Bescheinigung über die gezahlten Riester-Beiträge, die Sie bitte Ihrer Steuererklärung beifügen.

Ihre Riester-Beiträge können Sie als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 2.100 EUR p.a. steuerlich geltend machen. Ist der durch den Sonderausgabenabzug erlangte steuerliche Vorteil größer als die staatliche Zulage, wird die Differenz mit dem Steuerbescheid berücksichtigt. Wenn die gewährte Zulage günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, erfolgt jedoch keine zusätzliche steuerliche Berücksichtigung. Die "Günstigerprüfung" wird von Amts wegen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung durchgeführt.

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beitragsphase

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV/West) nicht übersteigen.

Dabei werden auch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung eingerechnet. Die Steuerfreiheit der Beiträge setzt voraus, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als Renten oder in einem Auszahlungsplan geleistet werden und ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde. Der steuerfreie Höchstbetrag mindert sich um diejenigen Beiträge, die als pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden).

Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschalversteuert werden, sind bei Entgeltumwandlungen nur dann von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit, wenn sie aus zusätzlich zum Lohn geleisteten Zahlungen umgewandelt werden (z.B. Weihnachtsgeld).

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG („Geringverdienerförderung“) steuerfrei gestellt werden, sind - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt bis zu 4% der BBG DRV/West von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit. Darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung, es sei denn, es wird Entgelt oberhalb der BBG DRV/West umgewandelt.

Hinweis: Die Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Leistungsphase - Steuerpflicht

Soweit die Leistungen der Pensionskasse steuerfrei finanziert werden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte nach §22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmitteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung.

Werden eigene Beiträge aus dem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach §22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren sind demnach 18% der Rente als „Sonstige Einkünfte“ zu besteuern, bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren 17% bzw. bei 63 Jahren mit 20% der Rente. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Ihrem individuellen Steuersatz. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmitteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht.

Für Kapitaleistungen aus steuerlich ungeforderten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen. Gemäß §22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG i. V. m. §20 Absatz 1 Nummer 6 EStG sind bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), nach einer Laufzeit von 12 Jahren, die angefallenen Erträge aus der Kapitalzahlung nur zur Hälfte steuerpflichtig, sofern die Auszahlung frühestens mit 62 Jahren erfolgt. Bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), die vor Ablauf von 12 Jahren und/oder vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, sind die Erträge voll steuerpflichtig. Die Erträge werden dabei vereinfacht als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge ermittelt. Der Ertrag wird von uns ermittelt und Ihnen in Form einer Leistungsmitteilung mitgeteilt. Der Betrag ist dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung individuell zu versteuern.

Leistungsphase – Beitragspflicht in den Sozialversicherungen

Die späteren Versorgungsleistungen sind von Pflichtversicherten voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitaleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Hinweis: Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Pflichtversicherte Betriebsrentner werden durch die Einführung eines neuen Freibetrages in 2020 von den Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet.

Zusätzlich zur bereits geltenden Freigrenze wurde ein Freibetrag eingeführt. Im Gegensatz zu einer Freigrenze ist nur das den Freibetrag übersteigende Einkommen beitragspflichtig. Das Überschreiten des Freibetrages führt also nicht zur Beitragspflicht des darunterliegenden Betrags.

Für die Pflegeversicherung gilt weiterhin nur die Freigrenze. Es können also Fälle auftreten, in denen die Verbeitragung der Betriebsrenten in der Pflegeversicherung, aber nicht in der Krankenversicherung erfolgt.

Der Freibetrag und die Freigrenze sind gleich hoch und werden jährlich angepasst. Für das Jahr **2023** liegen diese Werte bei **169,75 €**.

Die Entlastung betrifft alle Betriebsrentner, die in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind (Pflichtversicherte). Für die privat versicherten Betriebsrentner bleibt es beim persönlichen Beitrag an ihre private Krankenversicherung. Für Rentner, die weder in der Krankenversicherung der Rentner noch privat krankenversichert sind, gilt der neue Freibetrag nicht. Von der Begünstigung sind sowohl laufende Betriebsrenten als auch Einmalzahlungen erfasst. Bei einer Einmalzahlung sieht das Gesetz vor, dass die Verbeitragung „gestreckt“ erfolgt, als ob die Einmalzahlung auf zehn Jahre verteilt monatlich gezahlt wird. Auch bei dieser „gestreckten“ Verbeitragung kommt der neue Freibetrag zur Anwendung.

Riesterförderung

Soweit für Beiträge eine steuerliche „Riester-Förderung“ für Altersvorsorgebeiträge (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG) genutzt wird, sind die daraus resultierenden Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG ebenfalls voll zu versteuern; für gesetzlich Pflichtversicherte besteht keine Beitragspflicht für riestergeförderte Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG., soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können.

Netto Eigenbeiträge nach Ausscheiden (nicht gefördert)

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Durchführungsweges Pensionskasse die alleinige Versicherungsnehmereigenschaft und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die auf diesem Teil der Beitragszahlung beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des §229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, so dass für diesen Teil keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht..



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Durchführungsweg Pensionskasse

Verbraucherinformation zum Versicherer

Informationen zum Versicherer:

Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -

Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender

Silvia Schwierz

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Essen
Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Beschwerden, aber auch sonstige Anfragen können grundsätzlich über unseren Kontakt www.ahv-tuev.de/kontakt eingereicht werden. (Selbstverständlich gerne auch über unsere o.g. Email Adresse).

Sie erhalten zeitnah eine Bestätigung von unserem Beschwerdemanagement. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet.

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Generell steht Ihnen die
**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen-
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn**

als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Aufsichtsrat

Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**
Mitglied des Vorstands
TÜV NORD AG

Felix Stegger, **stellvertretender Vorsitzender**
Geschäftsführer
TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

Wiebke Jasper
Bereichsleiterin Recht
TÜV NORD AG

Philipp Kortüm
Mitglied des Vorstands
TÜV Rheinland AG

Prof. Dr. Matthias J. Rapp
Mitglied des Vorstands
TÜV SÜD AG

Aktuar

Daniel Fröhn

Treuhänder

Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Für diesen Vertrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Teilung von Versicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit, während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Allgemeine Vertragsinformationen

Im Berechnungsvorschlag finden Sie Angaben zu:

Art, Umfang und Fälligkeit Ihres Vertrages

Beitrag und Leistungshöhe Ihrer Versicherung (ggfs. hochgerechnet)

Laufzeit Ihres Vertrages

In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** finden Sie Angaben zu folgenden Themen (AVB §§ Reihenfolge):

Anmeldung und Aufnahme des Versorgungsberechtigten

Beiträge und Rentenbausteine

Versicherungsschutz

Fälligkeit der Beiträge

Altersvorsorgezulage

Kassenleistungen

Rechtsanspruch auf Kassenleistungen

Altersrente

Vorgezogene Altersrente

Invalidenrente

Witwen/ Witwenrente

Lebenspartnerrente

Waisenrente

Höhe der Kassenleistungen

Überschussbeteiligung

Teilkapitalauszahlung, Einmalkapitalauszahlung und Abfindung

Antrag auf Kassenleistungen

Zahlungsmodalitäten

Leistungsausschlüsse

Mitteilungspflichten

Verfügungsverbot

Verjährung

Ausscheiden und Übertritt des Versorgungsberechtigten

Anwendbares Recht

Gerichtsstand

Änderung von Bestimmungen des Versicherungsvertrages

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Versicherungsvertrages

Teilungsordnung

In einem Ehescheidungsfall wird die Teilung der Versicherung auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt.

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Um die Lesefreundlichkeit der Informationen zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV)
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56
45138 Essen**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die eingezahlten Beträge.

Informationen zu Anlagepolitik, Geschäftsstrategie und Risiken gem. § 234 i VAG - Stand 31.12.2022 -

Die Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG- (AHV) hat die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung, d.h. den Versicherungsschutz für die Mitarbeitenden der TÜV-Unternehmen, sowie deren Angehörige im Alter, bei Tod und Invalidität zu organisieren und sicherzustellen. Als deregulierte Pensionskasse untersteht die AHV der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn.

Die jeweils aktuellen Daten zur AHV und ihrem Kapitalanlageergebnis entnehmen Sie bitte der Seite:

<https://www.ahv-tuev.de/kennzahlen>

Die Kapitalanlage der AHV wird durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und durch die qualitativen und quantitativen Vorgaben aus der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleinere Versicherungsunternehmen (AnIV) reguliert. Daneben sind weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen aus Rundschreiben bzw. Veröffentlichungen der BaFin, aus dem internen AHV-Regelwerk und etwaige Beschlussvorbehalte des AHV-Aufsichtsrates einzuhalten.

Die AHV-Anlagepolitik gliedert sich in drei wesentliche strategische Punkte:

Analyse der Verpflichtungen und Anlageplanung (Asset-Liability-Prozess)
Analyse der Anlagemöglichkeiten und taktische Umsetzung der Anlagepolitik
Risikomanagement, Berichtswesen und Revision

Analyse der Verpflichtungen und Anlageplanung (Asset-Liability-Prozess)

Die Finanzierung der AHV erfolgt durch die Beiträge der Mitgliedsunternehmen, deren versicherten Mitarbeitenden sowie durch die erwirtschafteten Kapitalerträge. Hierbei ist der langfristige Charakter des Versorgungsversprechens zu berücksichtigen. Die AHV hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht und ihre effiziente Organisationsstruktur ermöglicht attraktive Konditionen. Mit ihren Strukturen und Sicherungsinstrumenten hat sie sich als langjährig zuverlässiger Dienstleister in der TÜV-Welt bewährt. Insgesamt werden 104 Mitgliedsunternehmen betreut. Diese Arbeitgeber bieten ihrer Belegschaft die Chance, die durch die AHV angebotenen Wege zur betrieblichen Altersversorgung wahrzunehmen. Insgesamt betreut die AHV inzwischen mehr als 18.000 versicherte Personen.

Die Organisationsform der AHV-TÜV als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Begrenzung des Wirkungskreises ausschließlich auf die Unternehmungen der Technischen Überwachungs-Vereine und deren Belegschaften stellt sicher, dass keine eigenen Gewinnziele verfolgt werden. Auch sind keine Drittinteressen, z.B. etwaiger Gesellschafter oder Aktionäre und auch keine provisionsabhängigen Vertriebsorganisationen zu bedienen. Von den insgesamt äußerst niedrigen Kosten profitiert ausschließlich die Versichertengemeinschaft der TÜV-Familie. Das Geschäftsmodell und der Erfolg der AHV basieren in hohem Maße auf dem Vertrauen, welches die Trägerunternehmen und deren Belegschaften ihr entgegenbringen.

Die Einzahlungsphasen und die daran anschließenden Auszahlungen (Renten) umfassen im Regelfall mehrere Dekaden. Das Ziel des Anlageprozesses ist es, in der Gesamtheit des Kapitalanlagebestandes eine auskömmliche Rendite bei größtmöglicher Sicherheit zu erwirtschaften und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Sämtliche Kapitalanlagen und die daraus erwirtschafteten Erträge dienen der Absicherung der Rentenansprüche. Daher hat die AHV ein professionelles Anlagemanagement installiert.

Einen ausführlichen Einblick in die wesentlichen identifizierten Risiken, die in unserem Risiko-Controlling beachtet und in Einzel- und Gesamtbewertungen berücksichtigt werden, finden Sie in unserem jährlichen Geschäftsbericht. Diese Berichte finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.ahv-tuev.de/ahv>

Nach Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch die Mitgliederversammlung (voraussichtlich am 09.05.2023) wird auch der Bericht für das Geschäftsjahr 2022 auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die AHV-TÜV ist im Wesentlichen die Rückdeckungspensionskasse der TÜV-Organisationen. Die TÜV-Gesellschaften, die rechtlich und organisatorisch unabhängig agieren, haben in der AHV, die den Mitarbeitenden gegenüber direkt zugesagte betriebliche Altersversorgung rückgedeckt. Die Arbeitgeber sind somit die Versicherungsnehmer und erhalten daher auch die Rentenleistungen. Diese zahlen sie dann an ihre im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden als Betriebsrenten aus. Eine unmittelbare Beziehung oder gar einen unbedingten unmittelbaren Anspruch der Rentenempfänger gegenüber der AHV-TÜV gibt hier es nicht.

Außerdem betreibt die AHV das direkte Pensionskassengeschäft, so dass es einen unmittelbaren Bezug zwischen der jeweiligen versicherten Person und der AHV gibt. In diesem Geschäftsbereich können die Versicherten zu Beginn der Leistungsphase zwischen einer lebenslangen Rente, einer Teil- oder Gesamtauszahlung wählen.

Aus den Verpflichtungen der AHV ergeben sich eine Reihe von Risiken. Die Alters- und die Hinterbliebenenversorgung, als auch die Unterstützung im Falle einer Invalidität, sichert Menschen in verschiedenen Phasen ihres Lebens ab. Zwangsläufig lassen sich aus der Natur des Menschen biometrische Risiken für die AHV ableiten.

Der Verantwortliche Aktuar prüft jährlich die angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen und ermittelt die Höhe des Deckungskapitals. Aus dieser mit Kapitalanlagen unterlegten Deckungsrückstellung werden die Leistungsversprechen erfüllt. Die Höhe dieser Rückstellung leitet sich unter anderem von der rechnermäßigen Lebenserwartung der Gemeinschaft der Versicherten ab. Die aktuarielle Prüfung analysiert die tatsächlichen Veränderungen bei Anwärtern, Pensionären, Invaliden und Hinterbliebenen und gleicht diese mit den geplanten Erwartungen ab. Aufgrund der Entwicklung des Sterblichkeitsverlaufs innerhalb eines Geschäftsjahres können sich sowohl Risikogewinne als auch -verluste ergeben. Bei andauernden Abweichungen sind Korrekturen der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.

Die sich weiterhin verlängernde Lebenszeit der Bevölkerung hat auch Folgen für die Entwicklung der staatlichen Rentenausgaben und die jeweiligen Rentenansprüche. Eine steigende Lebenserwartung führt auch hier, in Abhängigkeit des Beginns einer Rentenzahlung, zu insgesamt längeren Rentenbezugszeiten. Die erste Säule der Alterssicherung hat hierauf Schritten reagiert und die gesetzliche Regelaltersgrenze erhöht, wodurch die Leistungen über die gesamte Rentenbezugsdauer nach unten angepasst werden.

Neben den biometrischen Rechnungsgrundlagen beeinflusst auch der zugrunde gelegte Rechnungszins als wesentlicher Faktor die Höhe der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung). Für das Sparkapital der Versichertengemeinschaft und für die weiteren Prämienzahlungen ist der jeweilige vertragliche Rechnungszins zu leisten. Bei neuen Verträgen sind die Zinsgarantien niedriger gestaltet. Das Anlagerisiko der Altverträge besteht für die Versicherer allerdings fort, denn die hierbei vereinbarten Garantiezinsen liegen im Durchschnitt meist noch über den aktuellen Marktzinsen risikoloser Anlagen.

Diesem Risiko wird mit der Bildung der Zinszusatzreserve bzw. einer Zinsverstärkung, welche dem Deckungskapital zugeführt wird, begegnet. Dieser Vorsorgeposten baut innerhalb des Sparkapitals der Versicherten schrittweise eine Sicherheitsmarge zur Kompensation des Risikos aus dem Niedrigzinsumfeld auf. Nach den nunmehr wieder angestiegenen Zinsen kann diese nun wieder zugunsten der Versichertengemeinschaft verwendet werden. Ein insgesamt höheres Zinsniveau erleichtert den Ausbau der Zinsvorsorge (Zinszusatzreserve bzw. -verstärkung). Die hier zu berücksichtigenden Faktoren ergeben sich aus langjährigen Zinsmittelwerten, so dass sich eine Entlastung erst zeitverzögert einstellen wird. Sämtliche Vorsorgemaßnahmen tragen spürbar zur Absenkung der passivischen Zinsanforderungen an die AHV bei und stärken diese.

Die Wahrung der Interessen der AHV-Versichertengemeinschaft steht im Mittelpunkt der AHV-Geschäftstätigkeit. Aufgrund der Konstitution als Gegenseitigkeitsverein erreichen sämtliche AHV-Ergebnisse ausschließlich diese Gemeinschaft. Es werden keine Vertriebsprovisionen an AHV-Mitarbeiter oder Dritte gezahlt. Die effiziente Betriebsorganisation trägt seit Jahren zu einer stabilen und sehr günstigen Kostenstruktur bei. Nachweislich wurden die in den zugrundeliegenden Tarifen eingerechneten Kosten regelmäßig deutlich unterschritten. Dies führt zu höheren Ergebnisanteilen der Versicherten. Aufgrund dieser andauernden Unterschreitung der rechnermäßigen Kosten ergibt sich kein Bedarf einer zusätzlich zu dotierenden Kostenvorsorge.

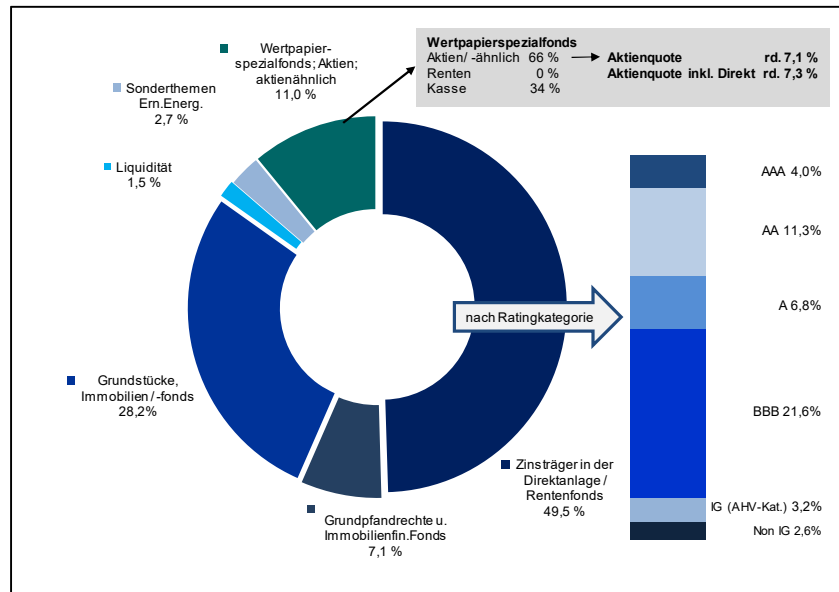
Analyse der Anlagemöglichkeiten und taktische Umsetzung der Anlagepolitik

Ausgehend von den aus den Versorgungsversprechen abzuleitenden Zahlungsverpflichtungen wird die strategische Anlagepolitik festgelegt. Dies wird jährlich im Rahmen eines Asset-Liability-Abgleichs und der Prognoserechnung überprüft. Auslöser einer weiteren, ungeplanten Überprüfung sind u.a. sich stark verändernde Kapitalmarktparameter, neue betriebswirtschaftliche bzw. regulative Aspekte oder Investitionsmöglichkeiten in völlig neue Produkte.

Die mit sämtlichen Investments naturgemäß übernommenen oder zu übernehmenden Anlagerisiken sind vor den vorhandenen Risikobudgets zu spiegeln. Die Risikotragfähigkeit leitet sich im Wesentlichen aus den Eigenmitteln und den stillen Reserven der Kapitalanlagen ab.

Um Ertragschancen zu nutzen und gleichzeitig das Risiko zu reduzieren, hat die AHV ein breit diversifiziertes Portfolio aufgebaut. Dies umfasst liquide als auch illiquide Anlageklassen, wie Immobilien und Infrastrukturinvestments. Die breite Streuung der Anlagemittel ist der probate Weg zur Risikoreduktion. Dies erreicht die AHV u.a. auch über professionell gemanagte Fondsanlagen. Für sämtliche Investments wird die Diversifikation mittels verschiedener Kriterien (Emittenten, Länder, Branchen, Laufzeiten, Bonitäten und Anlagestile) organisiert und überwacht, besonders um Kumulrisiken zu vermeiden.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der Kapitalanlagen zum 31.12.2022, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Anlageklassen und Risikokategorien:



Im Rahmen der Anlagedisposition gilt es, eine Vielzahl von aufsichtsrechtlichen, politischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Parametern zu beachten. Hierzu zählt auch die Abstimmung der Kapitalanlagen mit den künftigen Rentenzahlungen. Für das jeweilige Sparkapital der Versichertengemeinschaft und für die weiteren Prämienzahlungen ist der jeweilige vertragliche Höchstrechnungszins zu leisten. Das in 2022 durch die Zinswende angestiegene Renditeniveau ermöglicht wieder in Anleihen von Schuldnern mit guter Bonität zu investieren und einen auskömmlicheren Zins zu vereinnahmen.

Die AHV-TÜV hatte dem Niedrigzinsumfeld zeitig gegengesteuert und investierte vermehrt in Zinsträgern mit längeren Zinsbindungen bei auskömmlicher Rendite. Dies untermauert die Position der AHV als traditioneller Buy-and-Hold Investor. Zusätzlich mischt sie alternative Anlagen bei. Schwerpunktinvestments waren in den letzten Jahren Fonds für Immobilien u. -finanzierungen und insbesondere Grundstücke. Die AHV hat letztere mit einem Erbbaurecht belastet und erhält hierfür einen regelmäßigen Erbpachtzins. Dieser ist jährlich an einen Anstieg der Inflationsrate gekoppelt. Durch die längeren, mit den Rentenverpflichtungen abgeglichenen Anlagelaufzeiten ist das Neuanlagevolumen überschaubar und somit keinen Wiederanlagerisiken ausgesetzt. Das den Vorjahren als rentable Parkstation ausgebaute Spezialfondsvolumen (Aktien- und aktienähnliche Anlageformen) wird etwas reduziert. In diesen Fonds setzt die AHV auf ihre bewährte risikoorientierte Anlagephilosophie. In 2022 erreichte die AHV eine positive Performance mit diesen eigenen Fonds.

Bei den Anlagedispositionen werden zunehmend ethische, soziale und besonders ökologische Belange berücksichtigt. Gleichwohl sind und bleiben die Punkte Sicherheit und Rentabilität, besonders in der Gesamtheit der Anlagemittel die wesentlichen Anlageziele. Durch eine weitere schrittweise Ausweitung des Engagements in Fonds für Infrastrukturanlagen wird ein Gleichgewicht zwischen Ertrag und nachhaltigem Handeln gesucht. Dies erfolgt durch die Beimischung von Fonds für erneuerbare Energie. Ein aktiver und sich gleichzeitig rentierender Beitrag zum Klimaschutz ist somit zusätzlich möglich. Auch bei solchen Investments werden die Risiken durch eine breite Streuung der Anlagen reduziert.

Ausgehend vom Begriff Nachhaltigkeit ist die Frage grundlegender Wirkungszusammenhänge von Investments sehr komplex. Die AHV sucht die für ihre Kapitalanlage wesentlichen Wirkungsketten herauszuarbeiten und ständig weiterentwickelte Leitplanken für ihre Investmentpolitik zu implementieren. Unverändert scheint das wichtige Thema Klimaschutz im Vordergrund zu stehen. Dies vermutlich, da hierzu Bemessungen aufgrund naturwissenschaftlicher Verfahren einfacher erfolgen können, als z.B. zahlreiche Entwicklungen eines „anständigen“ Umgangs miteinander. In der Kapitalanlagepolitik der AHV werden sämtliche Anlagen vor dem gegebenen betriebswirtschaftlichen Rahmen, insbesondere der Risikotragfähigkeit gespiegelt. Sollte diese nicht gegeben sein, ist von Investments abzusehen. Ein Nachhaltigkeitskriterium allein ist kein Anlagefreibrief.

Es gilt, die Chancen und Risiken im operativen Kapitalanlagegeschäft zu erkennen und in den gegebenen Rahmenbedingungen so umzusetzen, dass größtmöglicher Nutzen für sämtliche Beteiligten entsteht. Die AHV hat ihre Schuldneradressen, die von ihr beauftragten Asset-Manager und ihre sonstigen Anlagen nach Akzeptanz und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien klassifiziert. Hier stellt sie auf deren Akzeptanz der Prinzipien für nachhaltiges Investment der Vereinten Nationen (UN-PRI) ab. Da die Investments der betrieblichen Altersversorgung über die AHV weder unter Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Verordnung 2019/2088 fallen, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Durch bereits vorgenommene AHV-Investments, die nicht nur zur Rentabilität der AHV, sondern ausdrücklich auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, konnten (nach Berechnung der Zielfonds) in 2021 addiert rd. 20.000 Tonnen CO² (Vorjahr 16.400 t) eingespart werden. Diese Einsparung sollte sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen, da projektierte Investitionen sukzessiv umgesetzt werden.

Risikomanagement, Berichtswesen und Revision

Die Risiken der Kapitalanlagen werden im Rahmen eines Stresstestmodells gesteuert. Hier orientiert sich die AHV primär am sogenannten BaFin-Stresstest. Daneben wurden je nach Anlageklasse weitere Instrumente zur Risikosteuerung implementiert. Bei direkt gezeichneten Zinsträgern mit Halteabsicht bis zu deren finaler Tilgung, müssen bei etwaigen Zinssteigerungen keine Buchwerte verändert werden, da die Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt.

Zur Vermeidung von bonitätsbedingten Verlusten wird die Schuldnerqualität laufend überwacht und mit Ausfallwahrscheinlichkeiten unterlegt. Hierbei werden externe Einschätzungen von Ratingagenturen einer internen Überprüfung unterzogen. Aktien und -ähnliche Anlagen werden über extern verwaltete Fonds gehalten. Auch hier hat die AHV ein stringentes Risikomanagement installiert, das größtmögliche Transparenz ihrer Fonds sicherstellt. Wesentliches Steuerungsinstrument ist ein börsentägliches internes Berichtswesen, mit einer Ergebnishochrechnung und deren regelmäßig durchgeführte Simulation unter verschiedenen Kapitalmarktszenarien.

Risiken steuert die AHV auch durch ein internes Limit System. Ein Liquiditätsmanagement mit Berechnungen für unterschiedliche Zeiträume gewährleistet die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Die Steuerung operationeller Risiken erfolgt durch ein dynamisches internes Regelwerk mit entsprechenden Leit- und Berichtslinien. Die einzelnen Arbeitsprozesse werden in Einbindung der AHV-Mitarbeiter einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikomanagement unterzogen. Weitere Prüfungen erfolgen durch die interne Revision. Das bewährte und laufend überarbeitete interne Berichtswesen unterstützt den Vorstand in der Unternehmenssteuerung. Durch die AHV-Vergütungsrichtlinie ist sichergestellt, dass weder AHV-Mitarbeitenden noch dem Vorstand Anreize zu einer spekulativen Anlagepolitik gegeben sind oder Interessenskonflikte entstehen.

Sämtliche Ergebnisse stehen somit ausschließlich und vollumfänglich der Versichertengemeinschaft zu. Das AHV-Geschäftsmodell ist auf die Erwirtschaftung einer nachhaltigen Verzinsung zur ordnungsgemäßen Bedienung der Rentenansprüche ausgerichtet. Transparenz ist für die AHV-TÜV ein Selbstverständnis, nicht nur wegen der gesetzlichen Vorgabe, die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen und versicherungstechnischen Risiken zu identifizieren und dem Kunden vor Vertragsabschluss zu benennen.

Der langjährig gelebte und bewusste Umgang mit Risiken ist ein wesentlicher Kern der AHV-Unternehmenskultur. Die AHV verfügt über beachtliche stille Reserven. Sie hat ein professionelles Kapitalanlagemanagement auf- und ausgebaut und somit die Basis für ihre auskömmliche Ertragskraft zur Bedienung der Rentenverpflichtungen gelegt.

Genehmigt: Essen, den 27.03.2023

Der Vorstand

-Ralf Heynck-

-Silvia Schwierz-

Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Risikomanagement

Die AHV legt im Rahmen ihrer Geschäfts- und Risikostrategie die unternehmerischen Ziele fest und entwickelt die umzusetzenden Maßnahmen zu deren Erreichung. Hierin spiegeln sich die aktuellen betriebs- und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten wider. Außerdem ist das sich fortentwickelnde Aufsichtsregime zu integrieren.

Die AHV verfügt über ein langjährig bewährtes ganzheitliches Risikomanagement. Hierdurch wird das Ziel der AHV, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Chancen und Risiken laufend zu identifizieren, zu bewerten, zu begrenzen und zu überwachen, erreicht. Konsequenterweise werden die Arbeitsprozesse einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, wobei die Mitarbeitenden eingebunden werden. Dieser Prozess schärft auch deren Risikowahrnehmung. Daneben werden bislang unbekannte, mögliche Risiken ge- und untersucht, die dann in einem aktualisierten internen Risikohandbuch aufgenommen werden.

Die Betriebsgröße der AHV erfordert Transparenz und die Verknüpfung der einzelnen Arbeitsgebiete und -prozesse. Daraus ergeben sich ablaufbedingte gegenseitige Kontrollen und Abstimmungen. Die Interne Revision prüft die Geschäftsvorgänge. Zusätzlich besteht ein Compliance-Regelwerk, in das auch eine Whistleblower-Hotline integriert ist.

Das laufend weiterentwickelte interne Berichtswesen unterstützt den Vorstand in der Unternehmenssteuerung. Ein gelebter und bewusster Umgang mit Risiken ist wesentlicher Kern der AHV-Unternehmenskultur.

Kapitalanlage Risiken

Zinsrisiko

Höhere Zinsen erscheinen zunächst als gute Botschaft für Altersversorger, insbesondere für Neuanlagen. Systembedingt halten Lebensversicherer aber enorme Anleihebestände aus Niedrigzinszeiten. Um langfristige Garantien abzusichern, musste in lang laufende Schuldverschreibungen investiert werden, was auch regulatorisch gewünscht war. Außerdem waren alternative Renditequellen zu suchen.

In der Niedrigzinsphase erworben, verlieren diese Papiere nun zunächst an Wert, da neue Anleihen zu höheren Renditen abgeschlossen werden könnten. Deshalb geraten die Zeitwerte von Bestandsanlagen zunächst unter Druck. Wenn ein Marktwert niedriger ausfällt als der bilanzielle Buchwert, entstehen bei Versicherern sogenannte stille Lasten. Dies ist jedoch unproblematisch, wenn die Anlagen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden, da sie einen festen Rückzahlungswert, i.d.R. zu pari, haben.

Als Langfristinvestor hat auch die AHV ihre Zinsträger weitgehend dem Anlagevermögen zugeordnet und auf die künftigen Rentenauszahlungen ausgerichtet. Gleichwohl sind auch vorzeitige Rückzahlungen, z.B. aufgrund einer Kündigung durch den Schuldner zu pari, nicht auszuschließen. Ein erneut sinkendes Zinsniveau erhöht hierfür die Wahrscheinlichkeit.

Die Simulation eines weiteren Zinsanstiegs um z.B. 0,5 Prozentpunkte in sämtlichen Laufzeitkategorien ließe den addierten Zeitwert der Zinsanlagen der AHV um ca. 40 Mio. € sinken. Aufgrund der dauerhaften Halteabsicht der Kapitalanlagen und deren daraus abgeleiteten Erfassung im Anlagevermögen entsteht hieraus keine zwangsläufige Ergebniswirkung. Ein weiterer signifikanter Zinsanstieg könnte auch die Marktwerte anderer Anlageklassen negativ beeinflussen.

Im Ausblick 2023 wird ein sehr überschaubares Reinvestitionsvolumen für Zinsträger zu bewältigen sein. Durch die seit Jahren vorgenommene breite Mischung der Alt- und Neuinvestments bei einer ausgeweiteten Anlagestreuung wird in der Gesamtheit des Kapitalanlagebestandes der durchschnittliche Rechnungszins erwirtschaftet werden können.

Entlastet werden die Versicherer durch erhöhte Zinsen beim Aufbau der Zinszusatzreserve. Vielmehr kann diese in einigen Beständen zugunsten der Versichertengemeinschaft wieder aufgelöst werden.

Als Sicherheitsinstrument konzipiert, wurde die Finanzierung dieser Reserve für manches Versicherungsunternehmen zum Problem, da sie viel Kapital band. Gelder, die nach einer früheren Realisierung von Reserven während der Niedrigzinsphase in niedrigverzinsten Anlagen reinvestiert wurden, weisen bei dem nunmehr gestiegenen Renditeniveau stille Lasten auf. Solche Lasten werden erst ergebniswirksam, wenn sich die Bonität des Schuldners so verschlechtert, dass eine dauerhafte Wertminderung angenommen werden muss.

Wertänderungen festverzinslicher Schuldtitel allein aufgrund von Änderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus sind demgegenüber grundsätzlich kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung dieser Schuldtitel. Es müssen jedoch die Absicht und die objektiven Voraussetzungen bestehen, diese Anlagen bis zur Endfälligkeit im Bestand zu halten.

Aktienmarktrisiko

Traditionell verfolgt die AHV eine sicherheitsorientierte Anlagepolitik in den Wertpapierspezialfonds. Bei diesen ist die AHV alleiniger Investor, was die Risikoeinbindung des jeweiligen Asset-Managements deutlich erleichtert. Neben ausgesuchten börsennotierten Aktien werden im Wesentlichen ähnliche Anlageformen, wie zum Beispiel Diskontzertifikate, gebucht.

Die in den jeweiligen Fonds gehaltenen Einzeltitel sind in das interne tägliche Controlling der AHV eingebunden. Hierüber ist eine Chancen- und Risikosteuerung gezielt möglich, sodass Sicherungslinien gesetzt, eingehalten und bedarfsgerecht Schutzoptionen implementiert werden können. Solche Sicherungsinstrumente beschränken eine vollständige Partizipation an Kursgewinnen, federn aber im Falle eines Crashes die Verluste ab. Eine möglicherweise hierdurch entgangene Performance betrachtet die AHV als Versicherungsprämie.

Die Erträge der Wertpapierspezialfonds hängen von der Entwicklung der Aktienmärkte ab. Im Falle sehr extremer Kursrückgänge wären ein Vortrag stiller Lasten bzw. Abschreibungen nicht völlig auszuschließen.

Immobilienrisiko

Das Immobilienportfolio der AHV ist geografisch und nach Nutzungsarten diversifiziert. Dies gilt auch für den Bestand der Grundstücke, welche mit einem Erbbaurecht belastet sind. Neben den bereits langjährig direkt gehaltenen Immobilien werden Anlagemittel zusätzlich in Immobilienfonds allokiert. Hierdurch wird der Zugang zu Expertisen professioneller Immobilienmanager, zu einer verbreiterten Themenvielfalt und damit auch zu einer besseren Risikodiversifikation erreicht. Gemeinsam mit anderen institutionellen Anlegern werden mittels Poolinvestments gleichgerichtete Anlageziele verfolgt. Mit überschaubaren Anlagebeträgen können interessante Qualitätsobjekte beigemischt werden.

Durch die Corona-Pandemie sind bislang keine nennenswerten Belastungen bei den direkten oder indirekten Immobilienengagements der AHV eingetreten. Die stark gestiegenen Zinsen drücken jedoch die künftigen Immobilienbewertungen, da festverzinsliche Titel wieder zur Anlagealternative institutioneller Investoren wurden. Neubauprojekte sind mit teureren Krediten zu finanzieren. Kostensteigerungen bei Bauleistungen und -materialien sowie deren schwierigere Verfügbarkeit belasten die Kostenkalkulationen und damit auch die Rendite. Neubauprojekte verzögern sich aktuell mit der Konsequenz, dass sich die allgemeine Wohnungsnot weiter verstärkt. Solche Verzögerungen treffen auch Fonds für Immobilienfinanzierungen, die von Stundungen bzw. von Zahlungsausfällen ihrer Kreditnehmer belastet werden. Wertkorrekturen können hier nicht ausgeschlossen werden. Daher bedürfen solche Engagements einer intensiven Beobachtung.

Bei laufenden gewerblichen Mietverträgen greift aber zumeist eine Koppelung von Mieten an die Inflationsentwicklung. Nicht selten führte dies in 2022 zu zwei Mieterhöhungen in einem Jahr. Diese dann gestiegenen Mietleistungen stabilisieren den Wertansatz der jeweiligen Immobilie. Ähnlich verhält es sich bei den mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücken. Auch hier konnte die AHV die Erbpachtzinsen im Einklang mit dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex anpassen.

Adressenrisiko

Das Adressausfallrisiko gehört zu den bedeutenden Risikoarten institutioneller Kapitalanlagen. Schuldneradressen neuer Investments müssen sich grundsätzlich über ein Investment-Grade-Rating qualifizieren. Dies erfordert bereits zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung eine sorgfältige Analyse und Auswahl und anschließend eine regelmäßige Überwachung dieser Schuldner. Hierbei greift die AHV auf die jeweiligen Jahresabschlüsse, Unternehmensanalysen von Bankpartnern und verschiedene externe Ratingeinschätzungen zurück. Parallel wertet sie Medienberichte, insbesondere Pressemeldungen, aus. Die eigene Beurteilung eines Schuldners kann durchaus von externen Einstufungen abweichen. In diesem Prozess berücksichtigt die AHV sowohl direkte als auch indirekte Anlagen und Mieter ihrer Objekte.

Die vorgenommene umfassende Risikoanalyse schließt auch ein etwaiges Länder- und Branchenrisiko mit ein. Primär werden natürlich die spezifischen Faktoren des Emittenten und die besonderen Bedingungen des Finanztitels selbst betrachtet.

Bankforderungen sind und waren - wie auch aufsichtsrechtlich gefordert - in ein Sicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft eingebunden. Die gesetzliche Regelung zur Gläubigerbeteiligung bei etwaigen Schieflagen organisiert nunmehr einen sogenannten Bail-in. Auch Pensionskassen als Gläubiger werden bei einer anstehenden Sanierung eines Kreditinstituts eingebunden. Rückwirkend wurde die bisherige Gläubigerstellung, insbesondere bei ursprünglich nicht nachrangigen Bankforderungen, verschlechtert.

Verschiedene Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, wie der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, schränken außerdem ihre Schutzfunktion immer weiter ein. Auf Sicht ist die AHV mit traditionellen Bankforderungen bei privaten Bankadressen nicht mehr vollumfänglich gesichert. Zumindest für frühere Anlagen gilt jedoch ein Bestandsschutz.

Im Rahmen der Risikosteuerung sucht die AHV eine möglichst breite Diversifikation von Anlageklassen und Adressenrisiken. Durch die granulare Streuung sowohl unmittelbar bei Direktanlagen als auch mittelbar über Fondsanlagen werden Kumulationsrisiken vermieden. Auch wenn Fondsanlagen systematisch eine breite Streuung ihrer Anlagen vorsehen, werden sie mittels einer intensiven Durchschau in das AHV-Gesamtrisikomanagement integriert.

Liquiditätsrisiko

Der bewährte dreigliedrige Planungsprozess beinhaltet ein kurz-, mittel- und langfristiges Cash-Management. Planbare Mittelzuflüsse aus den verschiedenen Anlagensegmenten und aus Prämieingängen werden mit den Mittelabflüssen für Versicherungsleistungen und Betriebsaufwendungen abgeglichen. Die im Saldo verfügbaren Finanzmittel werden dann für Kapitalneuanlagen eingesetzt. Der Planhorizont wurde in den letzten Jahren an die sogenannte BaFin-Prognoserechnung angeglichen und um verschiedene Kapitalmarkt-Szenarien erweitert. Eine enge Liquiditätsplanung stellt nicht nur die laufende Zahlungsfähigkeit sicher, sondern ist auch wieder ein Ertragsfaktor, seitdem Bankpartner Tagesgelder wieder verzinsen.

Kumulationsrisiko

Die AHV-Anlagepolitik strebt eine breite Mischung und Streuung der ihr anvertrauten Anlagemittel an. Daher werden diese Gelder sehr granular gestreut. Dies gilt sowohl für die Anlagekategorien, als auch für die Schuldneradressen. Bei Neuanlagen wird in Abwägung von Rendite und Emittentenrisiko entschieden, inwieweit ein Investment opportun erscheint.

Währungsrisiko

Durch ihre ökonomischen Wirkungsketten beeinflussen Schwankungen von Währungen die Marktwerte und Trends nahezu sämtlicher Anlagen. Die zu bedeckenden Rentenverpflichtungen sind ausschließlich in Euro denominated. Daher sind auch die Kapitalanlagen im Wesentlichen in Euro investiert. Eine internationale Streuung wird über Beimischungen in den Fondsanlagen erreicht. Somit ergeben sich mittelbar Währungsschwankungen durch Zielinvestments der verschiedenen Fonds.

Versicherungstechnische Risiken

Biometrische Risiken

Aus einer ansteigenden Lebenserwartung können biometrische Risiken abgeleitet werden. Hierzu werden jedoch die in den technischen Geschäftsplänen verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen regelmäßig und intensiv durch den externen Verantwortlichen Aktuar ausgewertet und auf ihre Auskömmlichkeit geprüft. Veränderte Entwicklungen des Sterblichkeitsverlaufs innerhalb eines Geschäftsjahres können zu Risikogewinnen oder -verlusten führen. Bei nachhaltigen Abweichungen sind Anpassungen der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Die Ergebnisse der jüngsten Analyse bestätigen weiterhin die Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen.

Die versicherungsmathematischen Untersuchungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass relativ knappe Sicherheiten bezüglich der Langlebigkeit vorhanden sind. Daher ist eine intensive Beobachtung und bei Bedarf eine Stärkung der biometrischen Grundlagen erforderlich.

Rechnungszins Risiko / Bildung Zinszusatzreserve und Zinsverstärkung

Um den Risiken aus der Niedrigzinsphase zu begegnen, verpflichtet der Gesetzgeber die Versicherungsunternehmen, die sogenannte Zinszusatzreserve (ZZR) zu bilden. Dieser Verpflichtung hat die AHV als Pensionskasse in den deregulierten Beständen nachzugehen. Aus dem Jahresergebnis werden dem Deckungskapital (Sparkapital der Versicherten) zusätzliche Gelder zugeführt. Somit erhöht sich die Kapitalbasis und die Renditeanforderung, die zur Finanzierung der vereinbarten Rechnungszinsen aus den Kapitalanlagen notwendigerweise erwirtschaftet werden muss.

Mit vergleichbarer Methodik wird auch für das Deckungskapital der regulierten Tarife, unabhängig von einer gesetzlichen Pflicht, eine Zinsvorsorge getroffen. Diese sogenannte Zinsverstärkung (ZV) erreicht die Versicherungsnehmer durch eine zusätzliche Gutschrift zum Deckungskapital. Auch diese wird aus dem AHV-Ergebnis finanziert und entfaltet eine der ZZR vergleichbare Wirkung.

Der in 2022 gestiegene Kapitalmarktzins zeigt nun für einige Tarife erstmals die Auflösung der ZZR, während in anderen Beständen weiterer Bedarf für deren Ausbau besteht. Im Ergebnis wird die ZZR abhängig von der Höhe des Referenzzinssatzes und der Bestandsentwicklung gebildet und aufgelöst. Beide Maßnahmen kommen den Versicherten zugute.

Sämtliche Zinsvorsorgemaßnahmen dienen der Stabilisierung passivischer Anforderungen und dem Ziel, den zu erwirtschaftenden durchschnittlichen Rechnungszins so sicher als möglich zu erreichen.

Kostenrisiko

Die rechtliche Struktur eines Gegenseitigkeitsvereins führt dazu, dass sämtliche Ergebnisse der AHV ausschließlich die Versicherten und Mitgliedsunternehmen erreichen. Weder AHV-Mitarbeitenden noch Dritten wird eine Vertriebsprovision oder Ähnliches gezahlt.

Im Geschäftsbereich AHV-Rück werden keine Prämienzuschläge für Verwaltungs- oder Abschlusskosten berechnet. Daher haben die Trägerunternehmen beschlossen, der AHV die wesentlichen Kostenanteile zu erstatten. Im Geschäftsbereich AHV-Direkt sowie im Tarifwerk AHV-Basis wurden hingegen die entsprechenden Kostenanteile schon bei der Kalkulation der jeweiligen Tarife berücksichtigt. Nachweislich werden die hier eingerechneten Kosten regelmäßig deutlich unterschritten, was zu höheren Ergebnisanteilen für die hier Versicherten führt. Die andauernde Unterschreitung der rechnungsmäßigen Kosten erfordert keinen zusätzlichen Vorsorgebedarf.

Die AHV hat eine effiziente Betriebsorganisation mit überschaubaren Kosten etabliert. Hiervon profitieren die Trägerunternehmen sowie deren versicherte Belegschaften gleichermaßen.

Risiken aus Kapitalauszahlungsoption

Bei Versorgungszusagen mit Kapitalwahlrecht - wie auch bei den AHV-Tarifen - hängt für den Versorgungsträger das Versicherungsrisiko in gewissem Umfang vom Verhalten der versicherten Personen ab. Es ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Teil der Versicherten mit schlechtem Gesundheitszustand die Option der Kapitalauszahlung ausübt. Dies führt dazu, dass etwaige Risikogewinne aus früherem Ableben nicht entstehen können, im Gegenzug jedoch für die AHV kein Langlebkeitsrisiko mehr besteht.

Für die Versicherungsnehmer besteht im Falle der Kapitalauszahlung das Risiko, ab einem bestimmten Alter nicht mehr ausreichend Geld zur Verfügung zu haben. Der Kapitalauszahlungsbetrag erscheint vielen optisch höher und attraktiver als die monatliche Rente. Die Kapitalauszahlung hat auch einen Vorteil, dass die Vererbbarkeit hergestellt wird, dafür ist sie meist mit lohnsteuerlichen Nachteilen verbunden. Vor allem aber besteht bei Kapitalauszahlung das Risiko, dass durch die längere Lebensdauer und/oder falsche finanzielle Disposition des Auszahlungsbetrages, die Leistungsempfänger nicht mehr über genügend monatliches Einkommen verfügen. Die Auszahlung in Form der lebenslangen monatlichen Rentenzahlung wirkt diesen Gefahren entgegen.

Insolvenzrisiko

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzabsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe auch Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt. Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.

Hiernach gilt bei Zusagen im Durchführungsweg der Pensionskasse folgende Haftungskaskade:

- Zunächst hat der Versorgungsträger - hier die Pensionskasse - die Leistungen gegenüber den Versorgungsberechtigten zu erfüllen.
- Kürzt die Pensionskasse die zugesagten Leistungen, dann haftet der Arbeitgeber.
- Ist der Arbeitgeber insolvent, springt nach der neuen Rechtslage bei Leistungskürzung der Pensionskasse die gesetzliche Sicherungseinrichtung PSVaG ein.

Voraussetzung Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG:

Abgesichert werden Anwartschaften, die nach § 1b BetrAVG unverfallbar sind. Dies ist bei Arbeitnehmerfinanzierten Verträgen (Entgeltumwandlung) der Fall. Diese sind gesetzlich sofort unverfallbar. Arbeitgeberfinanzierte Bestandteile unterliegen der Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b BetrAVG (aktuell mind. 3 Jahre Bestand der Versorgungszusage und Vollendung des 21. Lebensjahres).

Besonderheit bei Fortführung des Versicherungsvertrages bei Ausscheiden aus dem Unternehmen:

Nach §1b (5) Nr.2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt werden.

Hier gilt folgender Hinweis über das Nichtbestehen der o.g. Schutzmechanismen:

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, besteht kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungsvereins (PSVaG).

Sonstige Risiken

Operative Risiken

Operative Risiken entstehen aus dem Versagen von Menschen und/oder technischen Systemen. Den Risiken innerhalb der Arbeitsprozesse wird durch verbindlich definierte und transparente Arbeitsabläufe begegnet. Durch das eigene Risikomanagement und die Interne Revision werden die Abläufe regelmäßig überprüft, hinterfragt und hinsichtlich Verbesserungen analysiert. Ein Datenschutz- und ein Informationssicherheitsbeauftragter sind installiert worden.

In den Arbeitsabläufen sind auch Zugriffsbeschränkungen sowie Freigabe- und Kontrollverfahren geregelt. Der Umgang mit IT-Risiken ist in einem IT-Sicherheitskonzept und in Dienstleistung-verträgen geregelt. Dies betrifft besonders die Datensicherheit. Durch die stetig steigende Bedrohung durch Internetkriminalität und die deutlich gestiegene Anzahl an Cyber-Angriffen hat die IT-Sicherheit eine zunehmende Bedeutung. Die AHV-Informationstechnik wird regelmäßig externen Sicherheitsanalysen unterzogen. Ferner ist die strukturierte Fort- und Weiterbildung der Belegschaft ein wichtiger Faktor. Interne Notfallpläne und ihre Tests regeln die Abläufe bei einem etwaigen Ausfall von Menschen, Systemen oder dem Gebäude.

Rechtliche Risiken ergeben sich auch aus Änderungen im gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfeld. Diese können auch bei Fondsanlagen den Wert und die Ertragskraft einer Investition beeinflussen. Informationen zu rechtlichen Veränderungen erreichen die AHV durch ihre Mitgliedschaft in verschiedenen Fachverbänden.

Das turnusmäßig geforderte externe Berichtswesen an die BaFin, die Deutsche Bundesbank, die EZB und an die EIOPA (Europäische Versicherungsaufsicht) sowie das laufende mehrgliedrige interne Berichtswesen stellen eine aktuelle Information für die jeweiligen Entscheidungsträger und Überwachungsbehörden sicher.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklung

Der Rechtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erfährt weiterhin eine dynamische Entwicklung. Zusätzlich berühren auch andere Rechtsgebiete und Regulierungen das Geschäftsmodell einer Pensionskasse. Die gemeinhin schnelllebigste Zeit fordert auch schnellere Reaktionen in den Aufsichtsbehörden und den beaufsichtigten Unternehmen.

Dies zeigt sich besonders in der Thematik der IT-Sicherheit. Die Cyberkriminalität nimmt zu und trifft alle Segmente der Wirtschaft, nicht nur sogenannte kritische Infrastruktur. Daher ist die Umsetzung der Vorgaben aus den VAIT (Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT) und die sich hieraus weiter entwickelnden Regularien eine Daueraufgabe mit hoher Priorität.

Im Zusammenhang mit den Vorgaben aus der MaGo-EbAV (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) war in 2021 erstmals eine Eigene Risikobeurteilung (ERB) zu erstellen. Hierfür ist grundsätzlich ein 3-Jahres Rhythmus vorgesehen. Aufgrund der deutlich veränderten Zinslandschaft hat die AHV ihre ERB anlassbezogen bereits in 2022 aktualisiert.

Das bedeutende Projekt „Digitale Rentenübersicht“ soll Ende 2023 mit dem Regelbetrieb starten. Eine Teilnahmeverpflichtung der AHV für das laufende Jahr ist noch nicht verbindlich festgelegt, gleichwohl ist es opportun, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um für die obligatorische Anbindung vorbereitet zu sein. Ein großes und bedeutendes Arbeitsfeld ist die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die betrieblichen Arbeitsprozesse, Richtlinien und der Ausbau des entsprechenden Berichtswesens. Außerdem stehen eine Überarbeitung des BaFin-Stresstests und eine aufwändige Bestandsaufnahme zur Kostentransparenz in 2023 auf der Agenda.

Nachhaltigkeit

Vor gut zwei Jahren erklärten Finanzanalysten fossile Energieträger aufgrund der Energiewende zu Assets ohne geschäftliche Zukunft. Investoren zogen sich wegen unausgeglichener und pauschalierender Vorgaben aus solchen Anlagen zurück, Indices wurden angepasst und die Kursentwicklung von Aktien solcher Gesellschaften war negativ. Die Exploration in neue Rohstoffquellen wurde zurückgefahren. Die Tragweite dieser Entwicklung offenbart sich durch den Ukraine-Krieg. Auf dem Weg zur Klimaneutralität werden auch erhebliche Rohstoffmengen benötigt. Angebotsknappheit sorgt auch hier für steigende Preise.

Nachhaltigkeit ist ähnlich schwer zu definieren wie Gerechtigkeit. Es treffen Ideologien, Glaubenssätze und wissenschaftlich belegte, unbelegte oder auch nur durch Thesen unterfütterte Studien aufeinander. Beim Thema Nachhaltigkeit der Kernenergie offenbart sich dies und zeigt auch eine Zerrissenheit in den Ansichten europäischer Gesellschaften.

Ziel der AHV ist die nachhaltige Sicherstellung der Rentenansprüche ihrer Versicherten. Die dauernde, langfristige Erfüllung dieses Ziels bedarf eines strukturierten Investmentmanagements, für das Anlagegrundsätze gesetzlich vorgegeben sind. Dies sind die Kriterien der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität. Sie tragen automatisch dazu bei, Themen der Nachhaltigkeit auf Ebene der Gesamtkapitalanlage zu integrieren. Investments, mit denen gegen ethische, soziale und ökologische Aspekte verstoßen wird, sind und waren auf lange Sicht schon immer ein Renditekiller.

Wichtig sind Investments in Infrastrukturanlagen, besonders in solche für erneuerbare Energien. Dies ist durch eine unmittelbare oder eine mittelbare Beteiligung (Fonds), aber auch als Kreditgeber (Anleihefinanzierung) möglich. Die diesen Anlagen innewohnenden Risiken sind intensiv zu prüfen und mit der gegebenen Risikotragfähigkeit abzugleichen. Nachhaltigkeit allein ist kein Investmentkriterium und darf nicht die klassischen Anlagegrundsätze dominieren. Vielmehr ist eine umsichtige Kombination aller Faktoren die Basis einer dauerhaften Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Pensionskasse.

Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHV - Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56, 45138 Essen, Telefon: 0201 89809-0, Fax: 0201 89809-42, E-Mail: info@ahv-tuev.de

2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah von unserem Datenschutzbeauftragten beantwortet. Sie können Ihre Fragen per E-Mail datenschutz@ahv-tuev.de oder auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungsstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift, sowie weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversorgung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifkalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung Ihrer und unserer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Rahmen unserer Online-Medien beziehen wir uns für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von technisch erforderlichen Cookies iSd. § 25 Abs. 2 TTDSG ebenfalls auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als entsprechende Rechtsgrundlage.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: Z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogenen Daten an uns übermittelt werden.

7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Angebotserstellung,
- Bestandsverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: Versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Interne Revision: Prüfung und Bewertung der internen Geschäftsprozesse,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation
- Softwareanbieter Tarifrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf